

Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in 5330 Fuschl am See – Dr. Tamme Dajo CASJENS

Bezug:

Kundmachung vom 4. September 2018 in der Salzburger Landes-Zeitung

Frist: 16. Oktober 2018

KUNDMACHUNGEN

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung

Zahl: 30302/500-211/3-2018

Kundmachung

gemäß § 48 Apothekengesetz

Herr **Dr. med. univ. Tamme Dajo CASJENS**, geb. am 23.10.1985, Arzt für Allgemeinmedizin, wohnhaft in 1210 Wien, Rautenkranzgasse 41/1/6 hat um die Erteilung der gemäß § 29 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBl. Nr. 5/1907 i.d.g.F., erforderlichen

Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke für den Berufssitz in der Gemeinde Fuschl am See und der Ordinationsstätte im Haus am Standort 5330 Fuschl am See, Dorfplatz 1, politischer Bezirk Salzburg-Umgebung, angesucht.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken, welche den Bedarf an der Hausapotheke als nicht gegeben erachten, können gemäß § 48 i.V.m. § 53 Apothekengesetz, RGBl.

Nr. 5/1907 i.d.g.F., etwaige Einsprüche gegen deren Neuerrichtung innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen, vom Tage dieser Verlautbarung in der „Salzburger Landes-Zeitung“ angerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einbringen.

Später einlangende Einsprüche werden nicht mehr berücksichtigt.

Salzburg, am 21.08.2018

Für den Bezirkshauptmann

Präauer